

Statuten des EVU-HSG Alumni

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „EVU-HSG Alumni“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der die ehemaligen Studierenden des Zertifikatskurses (CAS) für Führungskräfte MANAGEMENT VON ENERGIEVERSORGUNGUNTERNEHMEN (CAS EVU-Manager-HSG) und weiterer Lehrgänge des Competence Centers Energy Management vereinigt. Der Verein hat seinen Sitz in St. Gallen.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Kontakte, das lebenslange Lernen und den allseitigen Erfahrungsaustausch unter den Absolventinnen und Absolventen des CAS EVU-Manager-HSG sowie weiterer Lehrgänge des Competence Centers Energy Management einerseits und zwischen den Absolventinnen und Absolventen und dem Competence Center Energy Management, das am ior/cf-HSG (Institut für operations research und computational finance der Universität St. Gallen) angesiedelt ist und die Lehrgänge durchführt, andererseits. Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere auf folgende Weise:

1. Er organisiert Anlässe zur Weiterbildung und Stärkung der Verbundenheit der ehemaligen Studierenden unter sich und zum Competence Center Energy Management der Universität St. Gallen.
2. Er informiert die Mitglieder regelmässig über Aktivitäten des Competence Centers Energy Management.
3. Er sorgt für den Rückfluss von Erfahrungen ehemaliger Studierender in der Praxis zum Competence Center Energy Management.
4. Er informiert die Mitglieder regelmässig über Aktivitäten des Competence Centers Energy Management.
5. Er sucht Mäzene und Sponsoren und pflegt die Beziehungen zu ihnen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von

1. Absolventinnen und Absolventen des Zertifikatskurses (CAS) für Führungskräfte MANAGEMENT VON ENERGIEVERSORGUNGUNTERNEHMEN (CAS EVU-Manager HSG).
2. Absolventinnen und Absolventen von verschiedenen Lehrgängen, die vom Competence Center Energy Management der Universität St. Gallen durchgeführt werden.
3. Personen und Institutionen, die zum CAS EVU-Manager HSG oder zu anderen Lehrgängen des Competence Centers Energy Management eine besondere Beziehung haben.

Im Jahr, in dem ein Absolvent oder eine Absolventin einen Lehrgang des Competence Centers Energy Management der Universität St. Gallen erfolgreich absolviert, wird er oder sie automatisch für ein Jahr Mitglied des EVU-HSG Alumni. Diese automatische Mitgliedschaft kann vom Mitglied im ersten Jahr mündlich oder mit einfachem Schreiben an das Competence Center Energy Management widerrufen werden.

Art. 4

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a. den Vereinszweck zu fördern,
- b. den Jahresbeitrag zu zahlen,
- c. dem Verein „HSG-Alumni“ ebenfalls beizutreten, sofern die HSG Alumni Statuten dies zulassen.

Im ersten Mitgliedsjahr wird kein Jahresbeitrag erhoben.

Art. 5

Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann durch Zahlung des zwanzigfachen Jahresbeitrags erworben werden.

Art. 6

Mitglieder, welche dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ausgeschlossen werden.

Art. 7

Mitglieder, welche zweimal den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, können vom Vorstand auf Ende des laufenden Vereinsjahres ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung.
2. der Vorstand.
3. die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 9

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
4. Beratung über Anregungen betreffend die Förderung des Competence Centers Energy Management und die Tätigkeit des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Verwendung von Mitgliederbeiträgen, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von CHF 5'000.- übersteigen.
6. Beschlussfassung über schriftlich unterbreitete Anträge auf Änderung der Statuten

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Art. 10

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird.

Die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten sowie der Ausschluss von Mitgliedern kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 2 weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt werden. Der Leiter oder die Leiterin des Competence Centers Energy Management ist ex officio Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand bildet die Leitung des Vereins; insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Er setzt Arbeitsschwerpunkte fest, definiert Strategien, erstellt das Budget.
2. Er beschliesst über die Verwendung der Mittel des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist.
3. Er bereitet Statutenänderungen vor und stellt der Generalversammlung entsprechende Anträge.
4. Er kann Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen delegieren.
5. Er erlässt die Reglemente für diese Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
6. Er legt die Organisation der Geschäftsstelle fest.

Art. 12

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin durch schriftliche Einladung einberufen.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid.

Geschäftsstelle

Art. 13

Der Verein hat eine Geschäftsstelle. Der Leiter oder die Leiterin des Competence Centers Energy Management leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit und verantwortet die operative Ausführung der Projekte und Aktivitäten des Vereins. Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement. Die Geschäftsstelle empfängt ihre Weisungen vom und berichtet dem Präsidenten oder der Präsidentin des Vereins.

Revisionsstelle

Art. 14

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Diese haben die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 15

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1. den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder.
2. den Zuwendungen aller Arten.
3. den Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsen.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 17

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Viertel der Anwesenden dem Beschluss zustimmen; Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen des Vereins an das Competence Center Energy Management über.

Art. 19

Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Im Namen der Generalversammlung vom 22. März 2013.

Der Präsident:

Jakob Baumann

Der Leiter des Competence Centers Energy Management:

Prof. Dr. Karl Frauendorfer
ior/cf-HSG CC Energy Management